



I.

**Satzung der Turn- und Sportvereinigung
Bonn/rrh. 1897/1907 e. V.**

vom 12. März 1986 (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn
am 21. Oktober 1987)

geändert per Beschluss der Jahreshauptversammlung am 06.05.2011 und 27.04.2012
(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 06.06.2012)
geändert per Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22.04.2016

II.

Jugendordnung Turn- und Sportvereinigung Bonn/rrh. 1987/1907

vom 12. März 1986

geändert per Beschluss der Jahreshauptversammlung am 06.05.2011 und 27.04.2012
(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 06.06.2012)

Satzung der Turn- und Sportvereinigung Bonn/rrh. 1897/1907 e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

1. Der aus dem
Beueler Turnverein 1897 e. V.
und dem
Turnverein Schwarz- und Vilich-Rheindorf 1907 e. V.
hervorgegangene Verein führt den Namen:
Turn- und Sportvereinigung Bonn rrh. 1897/1907 e. V.
Die Kurzbezeichnung lautet:
TSV Bonn/rrh. 97/07.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Sinn und Aufgabe des Vereins sind:
 - Pflege der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
 - Betreuung der jugendlichen Mitglieder durch sportliche und jugendpflegerische Maßnahmen.
 - Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins.
 - Pflege des Brauchtums
2. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitglieder

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Personen, die sich um den Verein oder die Turn- und Sportbewegung in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Jugend des Vereins

1. Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an den Jugendausschuss einzelne Aufgaben an sich ziehen.
2. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht entgegenstehen; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder, der diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist durch einen eigenhändig zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides den Ältestenausschuss anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliederausweis.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen; die jugendlichen Mitglieder in der Jugendvollversammlung. Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliederausweises sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - diese Satzung und andere Vorschriften des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten;
 - die Beiträge oder sonstige Geldleistungen bei Fälligkeit zu entrichten. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden;
 - für Schäden einzustehen, die sie dem Verein schuldhaft zugefügt haben;
 - die vom Verein zur Verfügung gestellten Liegenschaften und das bewegliche Vereinsvermögen zu erhalten und pfleglich zu behandeln;
 - Änderung der Wohnanschrift sowie Änderungen der Bankverbindung der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen treffen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) die Rüge
 - b) die Verwarnung
 - c) zeitlich begrenzter Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen.
 - d) durch Ausschluss
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe kann das Mitglied die Entscheidung des Ältestenausschusses beantragen. Der Ältestenausschuss entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die Kündigung kann nur durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderhalbjahres wirksam.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf andere Personen oder durch letztwillige Verfügung ist nicht zulässig.
4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (z. B. bei grobem Verstoß gegen diese Satzung, gegen Ansehen und Zweck des Vereins) oder bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Geschäftsführende Vorstand. Er hat die Entscheidung dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und sie zu begründen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung beim Ältestenausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig. Während des Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
5. Mit der Kündigung oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Geldleistungen.

§ 11 Beiträge und andere Geldleistungen

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Grundbeiträge
 - b) Zusatzbeiträge
 - c) zusätzliche Abteilungsbeiträge
 - d) Gebühren
 - e) Umlagen
 - 1a) Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - 1b) Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Halbjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Grundbeitrages bis höchstens 10% für ein Geschäftsjahr beschließen.

- 1c) Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten, Übungsleitergebühren usw.), kann der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag festsetzen.
 - 1d) Der Vorstand kann Zusatzbeiträge festsetzen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmte Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen.
 - 1e) Die Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften festgesetzt werden, wenn durch ungewöhnlich hohe Ausgaben oder durch ausfallende Einnahmen der Ausgleich des Haushalts gefährdet ist und die Ausgaben die Einnahmen um 10 % übersteigen werden.
2. Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
 3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Haftung

1. Der Verein und seine Mitglieder genießen den Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungsverträge. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Dies bezieht sich im Besonderen auf die von den Mitgliedern zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten persönlichen Sachen, Bargeld und Wertgegenständen und den Einsatz privater Kraftfahrzeuge für Fahrten für den Verein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Schäden zu ersetzen, die durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen.

III. Organe des Vereins

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. der Ältestenausschuss

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie findet bis zum 30.04. des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens am Werktag vor Beginn der Frist abgesandt oder dem Empfänger zugestellt worden ist. Als Absendetag gilt die Aufgabe zur Post.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erlass und Änderung der Satzung und von Ordnungen, die die Rechte und Pflichten der Mitgliedern regeln
 - Entscheidungen über die Änderungen des Vereinszwecks
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Ältestenausschusses und der Kassenprüfer.
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Ältestenausschusses und der Kassenprüfer sowie der Mitglieder der Ausschüsse entsprechend § 18 Abs. 3

- Festsetzung der Beiträge und Genehmigung der Umlagen
 - Festsetzung des Haushaltsplanes und gegebenenfalls der Nachträge
 - Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % des Mitgliederbestandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der 1. Vorsitzende muss diesem Verlangen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens nachkommen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 15 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzverwalter. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei dieser Mitglieder. Bei Geschäften bis 5.000,00 € können die genannten Personen den Verein allein vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.
2. Darüber hinaus hat der Verein einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Finanzverwalter
 - e. dem Protokollführer
 - f. dem sportlichen Leiter
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, kann der 1. Vorsitzende für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Die Ergänzungswahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung nur für die Restdauer der Wahlzeit des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe des Vereins, soweit sie nicht unter den Zuständigkeitsbereich nach Abs. 1 fallen. Der geschäftsführende Vorstand hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten; er ist im übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
5. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes.
6. Zur Durchführung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Vor Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Verein hat über die in § 15 genannten Vorstandsgremien hinaus einen Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - c) dem Jugendleiter

3. Mitglieder zu b) und c), die aus ihrem Amt ausscheiden, scheidet auch aus dem Gesamtvorstand aus. Sie werden durch den Nachfolger im jeweiligen Amt ersetzt.
4. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung
 - des Entwurfs des Haushaltsplanes und gegebenenfalls der Nachträge
 - zur Aufnahme von Krediten
 - zur langfristigen Festlegung von Vereinsvermögen
 - zur Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - zur Veränderung von Beiträgen und sonstigen Geldleistungen an den Verein
 - zur Veräußerung von Vereinsvermögen von mehr als 5.000,00 €
 - der Jahresrechnung
 - von Großveranstaltungen des Vereins
 - von wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - über sonstige Vorlagen des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Entscheidungen über
 - die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nach Vorlage durch den Geschäftsführenden Vorstand
5. Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.

§ 17 Der Ältestenausschuss

1. Der Ältestenausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Es sollten nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Ältestenausschusses, ausgenommen der 1. Vorsitzende, dürfen einem anderen Organ des Vereins nicht angehören. Werden sie während ihrer Wahlzeit in ein Organ des Vereins gewählt, erlischt ihre Mitgliedschaft im Ältestenausschuss.
2. Aufgaben des Ältestenausschusses sind:
 - Entscheidung über Einwendungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Entscheidung über Anträge von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen
 - Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Entscheidungen über Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins.
3. Der Ältestenausschuss wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser lädt zu den Sitzungen des Ältestenausschusses bei Bedarf schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Sitzungen des Ältestenausschusses sind nicht vereinsöffentlich.
4. Dem Antragsteller und dem Antragsgegner ist in den Sitzungen des Ältestenausschusses Gelegenheit zu geben, zur Sache Stellung zu nehmen. Nach abschließender Beratung entscheidet der Ältestenausschuss endgültig.

IV. Sonstige Gremien

§ 18 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschussmitglieder der sonstigen Ausschüsse werden von dem Geschäftsführenden Vorstand berufen. Für Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist. Aus seiner Mitte wählt jeder Ausschuss einen Sprecher.
3. Die Aufgabenstellung jedes Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt der Geschäftsführende Vorstand.
4. Jeder Ausschuss kann nach Erledigung der ihm gestellten Aufgabe oder aus sonstigen Gründen durch den Geschäftsführenden Vorstand jederzeit aufgelöst werden.

Zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde im Text darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Schriftform anzuführen, obwohl die Aussagen selbstverständlich für beide Geschlechter gelten.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Abteilungen

1. Zur Zeit gibt es folgende Abteilungen:
 - a) Damenkomitee
 - b) Handball
 - c) Judo
 - d) Kampfsport
 - e) Geselligkeit Schwarz-Gelbe-Jonge
 - f) Schwimmen
 - g) Tanzen (Gesellschaftstanz und Orientalischer Tanz)
 - h) Tennis
 - i) Tischtennis
 - j) Turnen (mit Aerobic, Gymnastik, Prellball, Yoga, Thaibo, Qigong)
 - k) Volleyball
 - l) Wandern

2. Der Geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Abteilungen vorschlagen.

3. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung z. B. einen Schriftführer, Sportwart, Pressewart, Gerätewart usw. hinzuziehen und diese bei der nächsten Abteilungsversammlung durch die Mitglieder der Abteilung bestätigen lassen. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf und nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf.

4. Die Abteilungsleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Die Abteilungsleiter sind für ihre Abteilung verantwortlich. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten Haushaltsmittel Einnahmen einziehen und Ausgaben leisten. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

6. Mitglieder können beliebig vielen Abteilungen angehören. Sie haben jedoch eine davon als Hauptabteilung festzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Abteilungen auflösen, wenn die Zahl der Abteilungsangehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht oder wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt und dem Vereinsansehen schadet.

9. Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn die Abteilung keine Leitung wählt oder deren Bestätigung nicht möglich ist, die Abteilungsleitung gegen die Satzung verstößt oder die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann. Die bisherige Abteilungsleitung verliert alle Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung hat alle Rechte nach der Satzung. Sie hat die baldige Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen eine andere Funktion im Verein nicht ausüben; übernehmen sie eine Funktion, scheidet sie als Rechnungsprüfer aus. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf einen Rechnungsprüfer kommissarisch für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den Ansätzen des Haushaltsplanes. Über Bedenken, Anregungen und Beanstandungen ist der Geschäftsführende Vorstand zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Bericht über die Prüfung im abgelaufenen Rechnungsjahr vorzulegen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Beschlüsse in allen Organen des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag als abgelehnt zu betrachten.
2. Abs. 1 gilt nicht für Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (z. B. §§ 25, 26).
3. Bei Ergänzungswahlen zu einem Organ des Vereins gilt als Wahlzeit die Restwahlzeit der übrigen Mitglieder des Vereinsorgans.

§ 22 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Sitzung
 - Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse
 - das Abstimmungsergebnis
2. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ergibt sich die Protokollführung nicht bereits aus dem Amt (z. B. Schriftführer), bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter den Protokollführer.
3. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind in der nächsten Info-Post zu veröffentlichen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist.
4. Die Niederschriften der sonstigen Organe sind nicht öffentlich und nur den jeweiligen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben.

§ 23 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die zur Änderung vorgesehenen Bestimmungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 24 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Beschluss einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2011 beschlossen und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2012 in den §§ 14, 15 und 16 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2016 in § 4 geändert. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Geschäftsführende Vorstand veröffentlicht die Satzung im Internet mit Angabe des Tages des Inkrafttretens. Sie kann auch in der Geschäftsstelle als Druckexemplar abgeholt werden.

1. Vorsitzende

Protokollführerin

Zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde im Text darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Schriftform anzuführen, obwohl die Aussagen selbstverständlich für beide Geschlechter gelten.

Jugendordnung

§ 1 Name und Zusammensetzung

1. Die Jugend des Vereins ist die Zusammenfassung aller Kinder, Schüler und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Jugend des Vereins kann in ihrer Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einschließen.

§ 2 Sitzung und Geschäftsjahr

1. Die Jugend hat ihren Sitz am Sitz der TSV Bonn/rrh. 97/07
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Die Jugend führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit, jedoch im Rahmen der Satzung der TSV Bonn/rrh 97/07. Die zu ihrer Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.
2. Die Jugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung ihrer jugendlichen Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen. Sie wirkt mit in der sozialen Jugendarbeit, der Jugendhilfe im Sinne des Jugendrechtes, im erzieherischen und sittlichen Jugendschutz und fördert die Zusammenarbeit mit allen anerkannten nationalen und internationalen Jugendorganisationen sowie die Durchführung internationaler Jugendbewegungen.

§ 4 Organe

1. die Jugendvollversammlung
2. die Jugendleitung

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusammen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind. Sie wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Jugendvollversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen - beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.
3. Außerordentliche Jugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Auf sie sind die Vorschriften über die Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendleiters und eines Stellvertreters auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Jugendleitung.
 - c) Erteilung der Entlastung der Jugendleitung.
 - d) Beratung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung.
 - e) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Jugendvollversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit billigt.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter
 - c) die Jugendwarte oder Jugendbeauftragten der einzelnen Abteilungen
2. Der Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung der TSV Bonn/rrh. 97/07 zu bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung eine Bestätigung ab, muss die Jugendvollversammlung erneut beschließen. Dieser Beschluss ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben der Jugendleitung

1. Die Jugendleitung hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die der Jugend zugewiesenen Mittel zweckbestimmt zu verwalten und den Zuschussgebern und dem Vorstand auf Verlangen darüber Rechnung zu legen.
2. Die Jugend führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung durch.
3. Die Jugendleitung hat die Jugendlichen zu beraten, zu unterstützen und enge Fühlung mit dem Vorstand des Vereins zu halten. Der Jugendleiter hat im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Jugendlichen möglich.

§ 10 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder der Jugendabteilung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass das Handeln vorsätzlich erfolgt ist.

§ 11 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder der Jugendleitung können älter sein als 18 Jahre.
2. Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle in § 1 genannten Mitglieder.
3. Für den Fall, dass eine Jugendleitung nach § 7 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig ihr Mandat niederlegt, übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben der Jugendleitung so lange, bis eine neue Jugendleitung die Aufgabe übernehmen kann. Er hat in diesem Falle alle Anstrengungen für eine kurzfristige Übernahme der Aufgaben durch eine neue Jugendleitung zu übernehmen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 12. März 1986 beschlossen. Sie tritt am Tage der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Der Geschäftsführende Vorstand veröffentlicht die Jugendordnung im Internet mit Angabe des Tages des Inkrafttretens.

Geschäftsordnung

1. Zweck und Aufgaben der Geschäftsordnung

Zweck und Aufgabe der Geschäftsordnung ergeben sich nach §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 6, 18 Abs. 5, 19 Abs. 6, und 22 der Satzung.

2. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

3. Versammlungen

3.1 Begriffsbestimmungen

1. Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:
 - 1) die Mitgliederversammlungen,
 - 2) die Versammlungen der Mitglieder der Abteilung.
2. Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt; sie müssen sich als Mitglied ausweisen. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen Zutritt gestatten.

3.2 Einladung

Zu allen Versammlungen ist schriftlich mit der Info-Post des Vereins einzuladen. Bei der Einladung sind die Fristen zu beachten. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

3.3 Anträge

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist (Poststempel) dem Versammlungsleiter zugesandt werden.

3.4 Leitung der Jahreshauptversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, die Abteilungsversammlungen von dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle einer Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes an dessen Stelle.
2. Ist bei Beginn einer Versammlung kein Versammlungsleiter nach Nummer 3.4.1 anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.

3.5 Eröffnung der Versammlungen

Jede Versammlung ist formell zu eröffnen. Dabei ist festzustellen, dass zur Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden und die Versammlung beschlussfähig ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht besonders festgelegt, ist sie gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

3.6 Tagesordnung

1. Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge ändern. Neue Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit begründet wird und die Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen.

Zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde im Text darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Schriftform anzuführen, obwohl die Aussagen selbstverständlich für beide Geschlechter gelten.

2. Nach Aufruf eines Punktes der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nicht gefasst werden.

3.7 Aussprache

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dienlich ist. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn unsachliche oder beleidigende Ausführungen gemacht werden.
2. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Erklärungen zur eigenen Person sind jedoch gestattet; sie sind knapp zu halten und dürfen die Sache nicht berühren.
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung eingeschränkt werden.

3.8 Anträge zum Verfahren

1. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zum Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden, davon muss einer gegen den Verfahrensantrag sprechen.
2. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
3. Vor Abstimmung eines Antrages auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Mitgliedern noch das Wort erteilt werden soll.

3.9 Ordnungsrufe

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abweichen, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen.
2. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann von dem Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können von dem Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

3.10 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen und Wahlen, sowie Einzelwahlen müssen stattfinden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann. Ist in der Satzung oder den Ordnungen kein anderer Zeitraum festgelegt, gelten die Wahlen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmenzahl im gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.
3. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ausnahmen bilden die §§ 25 und 26 der Satzung.
4. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme erklärt haben.

5. Bei Vorstandswahlen wird zuerst der Vorsitzende gewählt. Dieser schlägt der Delegiertenversammlung Kandidaten für die von ihm vorgesehenen Fachbereiche vor. Aus der Mitgliederversammlung können andere Kandidaten vorgeschlagen werden. Alle Kandidaten sollen für die Führung des vorgesehenen Fachbereiches geeignet sein.

3.11 Niederschrift

1. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.
2. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung soll nur das Wesentliche einer Versammlung zum Inhalt haben. Sie muss enthalten:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Beschlussfähigkeit,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
 6. die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
3. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist in der Info-Post zu veröffentlichen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung ein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

4. Sitzungen der weiteren Organe

1. Für jedes Vorstands- und Abteilungsleitungsmitglied kann vom Vorstand bzw. von der Abteilungsleitung ein Vertreter bestellt werden. Der Stellvertreter, ausgenommen der des Vorsitzenden, muss nicht Mitglied des Vorstandes sein; er hat Stimmrecht nur in dem von ihm vertretenen Fachbereich. Die Vertretung ist zu protokollieren.
2. Über Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und Sitzungen der Abteilungsleitungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Über Sitzungen der Abteilungsleitungen ist dem Vorstand ein Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung vorzulegen.

5. Ausschüsse

1. Ausschüsse werden jeweils von dem Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Fachbereich die Aufgaben fallen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende den Ausschussvorsitzenden.
2. Jeder Ausschuss soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die für die Ausschussarbeit erforderliche Sachkenntnis verfügen. Dem Ausschussvorsitzenden ist es gestattet, innerhalb eines Ausschusses Arbeitsbereiche zu bilden und Ausschussmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Organen des Vereins wird durch die Ausschussarbeit nicht berührt. Über Ausschusssitzungen ist dem Vorstand zumindest ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.
3. Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

6. Abteilungen

1. Abteilungen sind Gliederungen des Vereins, die sich einzelnen Sport- und Freizeitaufgaben widmen.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung zu regeln, die der Satzung nicht entgegenstehen darf und durch den Vorstand zu genehmigen ist. In der Abteilungsordnung kann auch die Bildung eines Abteilungsvorstandes mit entsprechender Aufgabenverteilung geregelt werden. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen müssen mit der Satzung in Einklang stehen. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung zu untersagen, wenn er der Satzung entgegensteht.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann die Zugehörigkeit zu einer Hauptabteilung und weiteren Abteilungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand frei bestimmen. Die Abteilungen dürfen ein Mitglied nur ablehnen, wenn sachliche Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Der Wechsel in eine andere Abteilung ist möglich; entsprechende Erklärungen des Mitglieds sind jeweils bis zum 15. Mai bzw. 15. November jeden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Zugehörigkeit zu der gewählten Abteilung wird mit Beginn des nächsten Jahres geführt.

7. Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle fest. In den Klubmitteilungen ist darauf hinzuweisen. Die Geschäftsstelle untersteht dem für die Vereinsverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.
3. Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 2. Beratung der Mitglieder und der Interessenten
 3. Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragen werden
 4. Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand, wenn die Geschäftsstelle nicht abhelfen kann
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen.

8. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der Nummern 3 und 4 können auf Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und anderer Versammlungen von Vereinsmitgliedern sinngemäß angewendet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2011 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.
